

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 692 - 693

Haftung juristischer Personen, insbesondere auch des Fiskus für die Handlungen ihrer Vertreter. Was heißt: eine durch spezielle Gesetze den juristischen Personen auferlegte positive Verbindlichkeit?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

direkt den Vertrag abgeschlossen haben, beschränken wollte. Dieser Intention entspricht die Annahme, daß in Fällen der vorliegenden Art, wo die Zustimmung eines Dritten den Kontrahenten befugt macht, auch für ihn mit Rechtswirkung zu kontrahiren, der Dritte, wenn er die veräußerte Sache wegen mangelnder Form des Konsenses zurückfordert, den vertragstreuen Kontrahenten nicht als unredlichen Besitzer in Anspruch nehmen darf. Ist das richtig, so muß die Verwerfung der Retentionseinrede des Beklagten auch für den Fall, daß Klägerin nur mündlich zugestimmt hat, für rechtsirrhümlich erachtet, und deshalb das zweite Urtheil aufgehoben werden.

Nr. 28.

Haftung juristischer Personen, insbesondere auch des Fiskus für die Handlungen ihrer Vertreter. Was heißt: eine durch spezielle Gesetze den juristischen Personen auferlegte positive Verbindlichkeit?

(Urtheil des Reichsgerichts — V. Civilsenat — vom 20. Januar 1886 in Sachen Eisenbahnfiskus, Beklagter, wider L. u. Gen. Kläger. V. 227/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die für den Revisionsrichter bindenden thatsächlichen Grundlagen des Berufungsurtheils sind folgende: Der Bau einer Brücke über die Lohe in den Jahren 1882 und 1883 war von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (an deren Stelle jetzt Beklagter getreten ist) dem Regierungsbaumeister S. und dem Bauführer W. aufgetragen. Einzelne Maurerarbeiten hatte ein Unternehmer E. übernommen. Die beiden gedachten Baubeamten haben die Ausführung des ganzen Baues geleitet. Ihnen ist auch die Abgrabung des Lohedeiches durch E. bekannt gewesen. Sie haben jedoch die Genehmigung des Bezirksrathes zu der Abgrabung gemäß § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und § 121 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 nicht eingeholt. Am 18. und 19. Juni 1883 haben die Gewässer der Lohe den abgegrabenen und damals noch nicht wiederhergestellten Deich durchbrochen und die Ländereien der Kläger beschädigt. Für diese Beschädigung hält der Berufungsrichter die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, resp. den Eisenbahnfiskus, verantwortlich, weil deren Beamte durch Nichteinholen der Genehmigung zur Abgrabung schuldbarer Weise

gegen das im § 1 des Deichgesetzes gegebene polizeiliche Verbot gehandelt haben.

Die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist unbegründet.

Der Angriff des Beklagten ist vorzugsweise gegen die Annahme des Berufungsrichters gerichtet, daß hier ein Fall, in welchem juristische Personen für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Vertreter haften, vorliege. Das Allgemeine Landrecht hat diese Haftung allerdings nicht generell geordnet. Die konstante Praxis sowohl des früheren Ober-Tribunals, als des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts, und jetzt Reichsgerichts nimmt jedoch an, daß juristische Personen und insbesondere auch der Fiskus für die Handlungen ihrer Vertreter haften:

1. bei kontraktlichen Verpflichtungen und
2. bei den durch spezielle Gesetze ihnen auferlegten positiven Verbindlichkeiten.

(Vgl. das Urtheil des Reichsgerichts, Fünften Civilsenats, bei Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 871 und die dortigen Citate.)

Von dieser rechtlichen Grundlage geht auch der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung aus. Die Frage, was unter einer durch spezielle Gesetze auferlegten Verbindlichkeit zu verstehen sei, wird von den Instanzrichtern verschieden beantwortet. Der erste Richter nimmt an, der Fall trete nur ein, wenn eine der juristischen Person durch spezielles Gesetz auferlegte Verbindlichkeit verletzt werde. Mit Recht bezeichnet jedoch der Berufungsrichter diese Auffassung als zu beschränkt. Eines Spezialgesetzes für juristische Personen bedarf es nicht. Der Sinn des von der Judikatur zum Ausdruck gebrachten Rechtsgrundsatzes geht vielmehr dahin, daß Verpflichtungen, welche aus polizeilichen Gründen, also z. B. behufs Sicherung des Verkehrs, Schutz gegen Unglücksfälle u. s. w. bestimmten Personen auferlegt werden, von diesen selbst erfüllt werden müssen, und daß es ihnen nicht erlaubt ist, diejenigen, welche durch Nichtbefolgung solcher Vorschriften verletzt sind, an ihre Beauftragten, Vertreter oder Beamte zu verweisen. In Anwendung dieses Grundsatzes sind in einer Reihe von Fällen juristische Personen, wenn sie als Eigenthümer von Grundstücken, Bauunternehmer oder Gewerbetreibende von dem polizeilichen Gebote betroffen wurden, bei Verschuldung ihrer Vertreter selbst für haftbar erklärt worden. Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Es unterliegt zunächst keinem